

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens

A. Zielsetzung

Anpassung der Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens an die geänderte Vorschrift des § 1383 b Abs. 3 RVO und des § 110 b Abs. 3 AVG.

B. Lösung

Nach § 1383 a Abs. 1 RVO und § 110 a Abs. 1 AVG erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens mit Zustimmung des Bundesrats. Die Änderung zieht die Konsequenz daraus, daß gemäß § 1383 b Abs. 3 RVO und § 110 b Abs. 3 AVG Rückstellungen zur Erhaltung des Verwaltungsvermögens nicht mehr zulässig sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

01.06.84

AS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung
des Verwaltungsvermögens

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 814 07 - Re 121/84

Bonn, den 30. Mai 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs-
vorschrift über die Abgrenzung des Ver-
waltungsvermögens

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des
Verwaltungsvermögens

Nach § 1383 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, der durch Artikel II § 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) geändert worden ist, und § 110 a Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, der durch Artikel II § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

In § 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens vom 24. November 1969 (BANz Nr. 223 vom 2. Dezember 1969) wird in Nummer 4 die Textstelle ",und" durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 gestrichen.

§ 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Begründung:

Die Änderung paßt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens an die durch Artikel 2 § 1 Nr. 34 des 20. Renten Anpassungsgesetzes vom 27.6.1977 (BGBl. I S. 1040) geänderte Fassung des § 1383 b Abs. 3 RVO an. Die Änderung zieht - in Übereinstimmung mit § 1383 b Abs. 3 RVO und § 110 b Abs. 3 AVG - die Konsequenz daraus, daß Rückstellungen zur Erhaltung des Verwaltungsvermögens nicht mehr zulässig sind.

13.07.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die
Abgrenzung des Verwaltungsvermögens

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.